

Satzung

„Gemeindeverband der Musikschule Oberes Mostviertel“

1600/68 – 4

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musikschule Oberes Mostviertel“ und hat seinen Sitz in Haag.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Ennsdorf
2. Haag
3. St. Pantaleon-Erla
4. St. Valentin
5. Strengberg

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „Musikschule Oberes Mostviertel“.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
2. Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereichs des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes (§11 der Satzung).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß §7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
4. Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und Einstimmigkeit erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

1. Der *Verbandsvorstand* besteht aus dem *Verbandsobmann* als *Vorsitzenden*, seinem *Stellvertreter*, dem *Leiter* der „*Musikschule Oberes Mostviertel*“ und weiteren fünf von den *Gemeinderäten* der *verbandsangehörigen* *Gemeinden* *vorzuschlagenden* *Mitgliedern*, die am *Beginn* der *Funktionsperiode* zu *ermitteln* sind.
2. Die *Funktionsperiode* des *Verbandsvorstandes* *beginnt* mit der *Bestellung* seiner *Mitglieder*, und *endet* mit der *Bestellung* des *neuen* *Verbandsvorstandes*, die *spätestens* *innerhalb* von *sechs* *Monaten* *nach* *jeder* *allgemeinen* *Gemeinderatswahl* *vorzunehmen* ist.
3. Dem *Verbandsvorstand* *obliegen*:
 1. *Vorbereitung* und *Antragstellung* der *zum* *Wirkungskreis* der *Verbandsversammlung* *gehörigen* *Angelegenheiten*.
 2. *Erlassung* von *Verordnungen*
 3. *Entscheidungen* in *Instanzenzug* und *Ausübung* der *oberbehördlichen* *Befugnisse*.
 4. *Entscheidungen* in *allen* *Angelegenheiten*, die *einer* *Genehmigung* *durch* die *Aufsichtsbehörde* *bedürfen*.
 5. *Aufnahme* *ständiger* *Bediensteter* des *Gemeindeverbandes*, *sowie* die *Auflösung* des *Dienstverhältnisses* *solcher* *Bediensteter*, *insbesondere* die *Bestellung* des *Leiters* der *Musikschule*.
 6. *Abschluss* von *Rechtsgeschäften*, *durch* die *sich* der *Gemeindeverband* *zu* *Leistungen* *verpflichtet*, *wobei* *dieses* *Recht* *an* den *Verbandsobmann* *unter* *gleichzeitiger* *Festsetzung* *einer* *Wertgrenze* *übertragen* *werden* *kann*.
 7. *Beschlussfassung* *über* *Anträge* *gem.* § 17 Abs. 4 NÖ *Gemeindeverbandsgesetz*.
 8. *Durchführung* der *Abwicklung* *im* *Falle* der *Auflösung* *gemäß* § 21 Abs. 1 NÖ *Gemeindeverbandsgesetz*.
4. *Zu* *einem* *gültigen* *Beschluss* des *Verbandsvorstandes* *ist* die *Anwesenheit* von *mindestens* *zwei* *Drittel* der *Mitglieder* des *Verbandsvorstandes* und *Einstimmigkeit* *erforderlich*.

§ 7

Verbandsobmann

1. Der *Verbandsobmann* und sein *Stellvertreter* *sind* *aus* dem *Kreis* der *Vertreter* der *verbandsangehörigen* *Gemeinden* *in* der *Verbandsversammlung* *zu* *bestellen*.
2. Dem *Verbandsobmann* *obliegt*:
 1. Die *Besorgung* *aller* *Aufgaben* des *Gemeindeverbandes*, die *nicht* der *Verbandsversammlung* (*gemäß* § 5 Abs. 3) oder dem *Verbandsvorstand* (*gemäß* § 6 Abs. 3) *obliegen* *bzw.* die *nicht* *ausdrücklich* *einem* *anderen* *Verbandsorgan* *übertragen* *sind*.
Und
 2. Die *Angelobung* der *Mitglieder* des *Verbandsvorstandes* *nach* dem *NÖ* *Gemeindeverbandsgesetz*.
3. Der *Verbandsobmann* *ist* *Vorsitzender* der *Verbandsversammlung* und des *Verbandsvorstandes*.
4. Der *Verbandsobmann* *ist* *im* *Falle* seiner *Verhinderung* *durch* den *Obmannstellvertreter* *zu* *vertreten*. *Ist* *auch* *dieser* *verhindert*, *wird* der *Verbandsobmann* *durch* das *von* *ihm* *bestimmte* oder *mangels* *solcher* *Bestimmung* *durch* das *vom* *Verbandsvorstand* *berufene* *Mitglied* des *Verbandsvorstandes* *vertreten*. *Für* *diesen* *Fall* *wird* der *Verbandsvorstand* *von* *seinem* *an* *Jahren* *ältesten* *Mitglied* *einberufen*.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

1. Die *Geschäfte* des *Gemeindeverbandes* *werden* *durch* das *Amt* des *Gemeindeverbandes* *besorgt*.
2. Das *Amt* *ist* ein *Hilfsorgan* des *Gemeindeverbandes*. Die *Näheren* *Vorschriften* *über* die *innere* *Organisation* *hat* der *Verbandsobmann* *zu* *treffen*.

§ 9

Amtsleiter

Zum *Leiter* des *Amtes* des *Gemeindeverbandes* *wird* der *Leiter* der „*Josef-Leeb-Musikschule Stadt Haag*“ *bestellt*.

§ 10

Prüfungsausschuss

1. Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
3. Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

1. Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
2. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der gehaltenen Unterrichtseinheiten der Schüler der jeweiligen Gemeinden (= Unterrichtseinheitenquote) am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.
3. Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs.1 und 2 zu ermitteln.
4. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 15. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
5. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
6. Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs.: 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.
7. Alle anfallenden Gebäudekosten (Miete, Betrieb, Instandhaltung, etc.) werden ausschließlich durch die jeweilige Standortgemeinde getragen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

1. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächste Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils spätestens Ende November, Februar, Mai und August zur Zahlung fällig.
2. Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrundezulegen.
3. Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des §11 Abs.6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Unterrichtspersonal

1. Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl, 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß Anwendung.
2. Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts

abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

3. Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach folgenden Bestimmungen. Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründungen eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
4. Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.
5. Entsprechend § 10 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz 1993 wird die von den Lohnkosten des Unterrichtspersonals zu errechnende Kommunalsteuer gemäß der Anzahl der gehaltenen Unterrichtseinheiten der Lehrer in der jeweiligen Gemeinde jährlich an die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.

§ 14

Verwaltungspersonal

1. Dem Gemeindeverband ist es vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß Anwendung.
2. Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs.1 richten sich bei der Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und nach den folgenden Bestimmungen: Die verbandangehörigen Gemeinden und das betroffene Verwaltungspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründungen eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
3. Darüber hinaus können, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 und 2, dem Gemeindeverband Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt werden: Über die Anzahl der Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 sind die Gemeindebediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
5. Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.
6. Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

1. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Instrumente, Noten, etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs.2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
2. Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
3. Die Abwicklung ist durch den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs.2.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

1. Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
2. Die ausscheidende Gemeinde hat erforderlichenfalls, wenn der Verbandszweck weiterhin nicht erfüllt werden kann, ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeit einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
3. Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16, sofern nicht Abs.2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

1. Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu erwarten ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
2. Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Die Musikschullehrkräfte der Josef-Leeb-Musikschule Stadt Haag, des Musikschulverbandes St. Pantaleon-Erla/Strengberg sowie der Musikschule St. Valentin werden in den Personalstand des Gemeindeverbandes übernommen.

§ 20

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Satzung gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Amtstafel der Marktgemeinde Strengberg:

angeschlagen am:

abgenommen am: